

Sperrfristen und Einsichtsrechte

Zur demokratischen Verantwortung der Archivare

Von Siegfried Haider

Jeder Archivar bekommt die Auswirkungen des Spannungsverhältnisses zwischen dem Gegensatzpaar "Sperr/Schutzfristen" - "Einsichtsrechte" im Verlauf seines Berufslebens früher oder später zu spüren. Der vorliegende Überblick will die Problematik der diesbezüglich bestehenden rechtlichen Grundlagen unseres Handelns aufzeigen, dazu persönliche Überlegungen anstellen und Folgerungen ziehen. Und das nicht aus juristischer, sondern aus der praxisbezogenen Sicht eines Archivars. Selbstverständlich kann die Thematik in dem gegebenen Rahmen nicht erschöpfend behandelt werden. Das Referat möge daher auch mehr als persönlicher Diskussionsbeitrag zu einem brennenden Problem des österreichischen Archivwesens gewertet werden.

Einleitungsthesen

- 1) Bezüglich der Problematik "Sperrfristen / Einsichtsrechte" gibt es derzeit in Österreich keine einheitliche Regelung, sondern viele, jeweils unterschiedliche Regelungen für die einzelnen Archive. Ein österreichisches Archivgesetz, das eine allen gemeinsame Grundlage abgeben würde, fehlt leider. Dieser Zustand ist sowohl für den Archivar, der in der Praxis handeln muß, als auch für den Staatsbürger (Benützer), der die Dienstleistungen von Archiven in Anspruch nimmt, äußerst unbefriedigend - für letzteren sogar unzumutbar in einer Zeit, in der Europa immer enger zusammenwächst.
- 2) Dennoch agieren die österreichischen Archive nicht in einem "rechtlosen Raum". Bundes-, Landes-, Stadt und Kommunal- sowie Privatarhive handeln auf der Basis verschiedener rechtlicher Normen, die von ihren jeweiligen Rechtsträgern erlassen wurden (z. B. Kärntner Landesarchivgesetz 1997, Archivordnungen, Statute, Benützerordnungen etc.) und auf jeweils eigene Art versuchen, den bestehenden gesetzlichen Anforderungen in bezug auf Sperrfristen und Einsichtsrechte zu genügen. So gibt es heute in Österreich verschiedene Sperr/Schutzfristen von 30 bis 100 Jahren und ebenso unterschiedliche Ausnahmemöglichkeiten zur Einsichtnahme in gesperrte Bestände.

I. Rechtsgrundlagen für Schutzfristen

Grundsätzlich kann jeder Eigentümer / Rechtsträger / Behörde über sein / ihr Schriftgut nach eigenem Gutdünken verfügen. Ausdruck dieses Rechtes sind z. B. vertragliche Vereinbarungen zwischen einem Archiv und einem Übergeber von Archivalien (z. B. Nachlässe), in denen der Übergeber eine Sperr/Schutzfrist und deren Dauer festlegen kann. Unabhängig davon sind in Österreich jene gesetzlichen Regelungen einzuhalten, die im folgenden vorgestellt werden:

1) Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG): Amtsverschwiegenheit

Nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit umfaßt auch die Verpflichtung zur Geheimhaltung schriftlicher Aufzeichnungen.

Die verfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Art. 20 Abs. 3 B-VG erfaßt alle Verwaltungsorgane, insbesondere auch die Organe der Privatwirtschaftsverwaltung. Der Begriff der Partei, in deren Interesse die Geheimhaltung besteht, ist in diesem Zusammenhang im weitesten Sinn zu verstehen. (Schwamberger S. 412)

2) Europäische Menschenrechtskonvention (1958): Verfassungsrang in Österreich

Artikel 8

- (1) *Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.*
- (2) *Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.*

Artikel 10

- (1) *Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung...*
- (2) *Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse ... des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

Diese Formulierung erfolgte sicherlich nicht im Hinblick auf archivische Belange. Wichtig ist, daß die Privatsphäre des Bürgers in umfassender Weise als schutzwürdig anerkannt wird. Was ist die "Privatsphäre"? "Die physischen, seelischen und geistigen Befindlichkeiten des Menschen als materielle und immaterielle Gegebenheiten. Das sind nicht nur die sichtbaren Merkmale einer Person, sondern z. B. auch ihre Geschichte und ihre Selbsteinschätzung" (Schwamberger 415).

Aus Art. 8 Abs. 2 ergibt sich, daß Schutz vor Eingriffen des Staates in die Privatsphäre geboten werden soll, daß aber auch der Staat die Möglichkeit zu verschiedenen Eingriffen unter bestimmten gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erhält.

3) Datenschutzgesetz (1978/1994): Verfassungsbestimmung

§ 1 Grundrecht auf Datenschutz

- (1) *Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat.*
- (2) *Beschränkungen des Rechtes nach Abs. 1 sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden.*

Auch dieses Gesetz wurde ohne Berücksichtigung archivischer Belange geschaffen. Das Kriterium für die Geheimhaltung ist die Schutzwürdigkeit persönlicher Interessen im weitesten Sinne; Privat- und Familienleben werden nur als besondere Beispiele angeführt. Übereinstimmung herrscht bei Verfassungsjuristen darüber, daß:

- a) DSG § 1/1 nicht nur für automationsunterstützt verarbeitete Daten gilt, sondern auch für "konventionelle" Daten, also auch für Archivalien,
 - b) das Grundrecht auf Datenschutz nicht nur für den Staat, sondern auch für den "Verkehr zwischen Privaten" (Schwamberger 410) gilt,
 - c) das DSG jedenfalls für lebende Personen gilt. Keine Übereinstimmung besteht jedoch darüber, ob es ausschließlich für Lebende gilt. Es gibt verschiedene Rechtsmeinungen, daß das DSG in bestimmten Fällen auch "bei der Weitergabe von Informationen über bereits verstorbene Personen" zu berücksichtigen sei (Schwamberger 418). Problem in der Praxis: Das Todesdatum ist nicht bekannt oder man weiß nicht, ob eine Person noch am Leben ist. In solchen Fällen hilft eine Regelung, die als Ausgangspunkt der Schutzfrist das Geburtsdatum oder das Datum des Abschlusses des betreffenden Aktes vorsieht (z. B. 100 Jahre nach der Geburt oder 30 Jahre nach Abschluß des Aktes).
- 4) Personenstandsgesetz (1983/1995):

§ 37 Einsicht und Ausstellung von Urkunden

- (1) *Das Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher und die zu diesen gehörigen Sammelakten sowie auf Ausstellung von Personenstandsunterlagen und Abschriften steht nur zu*
1. *Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird;*
 2. *Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht;*
 3. *Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen der Vollziehung der Gesetze...*

§ 41 Anwendung der allgemeinen Vorschriften

- (4) *Einschränkungen des Rechtes auf Einsicht und Ausstellung von Urkunden, die sich aus § 37 ergeben, gelten nach Ablauf einer Frist von hundert Jahren seit der Eintragung als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft.*

Die Einschränkungen des Rechtes auf Einsicht in diese spezielle Quellengruppe entsprechen faktisch einer Sperr/Schutzfrist von 100 Jahren.

- 5) Empfehlung des Europarates für den Zugang zu Archiven / Dokumenten (Entwurf 1997):

III. 7. Die Gesetzgebung hat vorzusehen

- a) *entweder die Öffnung der meisten öffentlichen Archive/Dokumente ohne besondere Einschränkung*
 b) *oder eine allgemeine Frist für die Vorlegbarkeit der Archive/Dokumente, gegebenenfalls in Verbindung mit besonderen Fristen, um den Schutz zu gewährleisten:*
- *der höheren Interessen des Staates, insbesondere im Bereich der Landesverteidigung, der Außenpolitik und der öffentlichen Ordnung;*
 - *der Privatpersonen vor der Verbreitung von Daten über ihr Privatleben.*

Jede Ausnahme von der allgemeinen Frist für die Vorlegbarkeit, ob es sich jetzt um eine Verkürzung oder eine Verlängerung dieser Frist handelt, muß sich auf das Gesetz gründen. Jede Sperre oder Aufhebung der Sperre muß von der Dienststelle beschlossen werden, die die Dokumente erstellt hat oder von deren Aufsichtsbehörde. Jede Sperre über die allgemeine Frist hinaus muß für eine fixe Zeitspanne angegeben werden und mit Ende dieser Zeitspanne muß die Aufhebung der Sperre tatsächlich erfolgen.

Dieser Entwurf, der bezüglich des Zugangs zu öffentlichen Archiven sehr weit geht, anerkennt grundsätzlich die Existenz von Sperr/Schutzfristen (allgemeine und besondere) auf gesetzlicher Grundlage.

Sonderfall

- 6) Oberösterreichisches Krankenanstaltengesetz (1976/1991):
 Dieses unterscheidet grundsätzlich zwischen (normalen) Verwaltungsakten und "Krankengeschichten und sonstigen Vormerken" (so in § 11). Vormerke sind nach ihrem Abschluß mindestens 30 Jahre, allenfalls in Form von Mikrofilmen in doppelter Ausfertigung, aufzubewahren; bei Auflassung einer Krankenanstalt sind die Vormerke "der Landesregierung zu übermitteln" (!). Nach Ablauf der Verwahrungsdauer können solche Vormerke vernichtet werden. (Abs. 2)
 Betroffene Patienten können nach Abschluß der Behandlung die Abschriften ihrer Krankengeschichten gegen Kostenersatz erhalten, wenn dies für Rechtszwecke erforderlich ist. (Abs. 3)

Diese Regelung entspricht faktisch einer mindestens 30jährigen allgemeinen Sperr/Schutzfrist (ausgenommen Einsicht durch Betroffene).

II. Rechtsgrundlagen für Einsichtsrechte

1) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950)

*(§ 17) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten.
(§ 8) Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.*

Dieses Einsichtsrecht der Parteien gilt nicht nur für die Zeit des laufenden Verwaltungsverfahrens, sondern logischerweise auch für die anschließende Ablage in Registratur und Archiv.

2) Mediengesetz (1981/1993):

(Präambel)

Dieses Bundesgesetz soll zur Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information die volle Freiheit der Medien gewährleisten. Beschränkungen der Medienfreiheit, deren Ausübung Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, sind nur unter den im Art. 10 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezeichneten Bedingungen zulässig.

Die damit angestrebte Sicherung des Rechtes auf Information bedeutet kein uneingeschränktes Einsichtsrecht der Medien. Klar wird ausgesprochen, daß die Ausübung der freien Meinungsäußerung "Pflichten und Verantwortung mit sich bringt". Unter den zulässigen Beschränkungen der Medienfreiheit befinden sich solche, die gesetzlich vorgesehen und "im Interesse ... des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern..." (siehe oben S. 2).

3) Datenschutzgesetz (1978/1994): Verfassungsbestimmung

§ 1 Grundrecht auf Datenschutz

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat.*
- (2) Beschränkungen des Rechtes nach Abs. 1 sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden.*

Danach sind Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz "zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen" zulässig, d.h. für solche Zwecke wird die Einsichtnahme ermöglicht. Aber auch in diesen Fällen "muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden".

Was aber sind bzw. wer hat "berechtigter Interessen"? Meiner Meinung nach:

- a) betroffene Bürger
- b) Bürger, die ein rechtliches Interesse nachweisen können
- c) Zeithistoriker, die gesellschaftlich relevante Themen bearbeiten (siehe dazu auch unten S. 7f)

Auf jeden Fall aber bringt das DSG eine große Verantwortung des jeweiligen Entscheidungsträgers mit sich durch die nötige Abwägung zwischen dem Datenschutz (Schutz der Privatsphäre) und "berechtigter Interessen eines anderen"! Die dadurch begründeten Einsichtsrechte sind nicht uneingeschränkt; die Benutzer sind an Auflagen zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten (z. B. Anonymisierung des Materials) gebunden.

- 4) Empfehlung des Europarates für den Zugang zu Archiven / Dokumenten (Entwurf 1997):

III. Modalitäten der Einsichtnahme in öffentliche Archive/Dokumente

5. *Der Zugang zu den öffentlichen Archiven/Dokumenten gehört zu den Rechten des Bürgers und darüber hinaus in einer Welt, die sich zu demokratischen Werten bekennt, zu den Menschenrechten.*

Dementsprechend sind den Inländern und Ausländern, den Universitätsforschern und den Lesern ohne wissenschaftliche Stellung dieselben Rechte zu gewähren. Das Gesetz darf keinerlei Unterscheidung zwischen ihnen treffen.

6. *Die Übermittlung der Dokumente und der Arbeitsinstrumente hat kostenfrei in den öffentlichen Archivdienststellen zu erfolgen.*

7. *Die Gesetzgebung hat vorzusehen*

a) entweder die Öffnung der meisten öffentlichen Archive/Dokumente ohne besondere Einschränkung

b) oder eine allgemeine Frist für die Vorlegbarkeit der Archive/Dokumente, gegebenenfalls in Verbindung mit besonderen Fristen, um den Schutz zu gewährleisten:

- *der höheren Interessen des Staates, insbesondere im Bereich der Landesverteidigung, der Außenpolitik und der öffentlichen Ordnung,*
- *der Privatpersonen vor der Verbreitung von Daten über ihr Privatleben.*

Jede Ausnahme von der allgemeinen Frist für die Vorlegbarkeit, ob es sich jetzt um eine Verkürzung oder eine Verlängerung dieser Frist handelt, muß sich auf das Gesetz gründen. Jede Sperre oder Aufhebung der Sperre muß von der Dienststelle beschlossen werden, die die Dokumente erstellt hat oder von deren Aufsichtsbehörde. Jede Sperre über die allgemeine Frist hinaus muß für eine fixe Zeitspanne angegeben werden und mit Ende dieser Zeitspanne muß die Aufhebung der Sperre tatsächlich erfolgen.

9. *Das Gesetz muß die Möglichkeit vorsehen, von der zuständigen Verwaltung eine ausnahmsweise Zugangsgenehmigung für Dokumente zu beantragen, die nicht frei einsehbar sind. Die Ausnahmegenehmigungen sollten allen Lesern, die dies beantragen, zu denselben Bedingungen gewährt werden.*

10. *Wenn der Schutz von personenbezogenen Daten dies erfordert, darf die Ausnahmegenehmigung zur Vorlage nur für eine auszugsweise Vorlage oder für eine Vorlage mit teilweiser Abdeckung gegeben werden; oder an die Zustimmung der betreffenden Person oder deren Rechtsnachfolger geknüpft sein. Wenn hingegen die Einschränkung auferlegt ist, um die Interessen des Staates zu schützen (Diplomatie, Verteidigung, öffentliche Sicherheit), ist es angebracht, jede auszugsweise Vorlage zu vermeiden, denn der Informationswert und der historische Wert der aus ihrem Zusammenhang gerissenen Dokumente ist zweifelhaft.*

Dieser Entwurf, der von "Teams von Archivaren, Historikern und Juristen" erarbeitet wurde, bedarf wohl noch einer eingehenden Diskussion. So ist z. B. das postulierte Menschenrecht auf Zugang zu den öffentlichen Archiven meines Wissens noch nirgends juristisch verbindlich fixiert (III/5), und der Informationswert von auszugsweisen Vorlagen dürfte wohl für alle Akten gleich zweifelhaft sein (III/10). Unabhängig davon zeigt dieser Entwurf deutlich auf, wohin die gegenwärtige Entwicklung zielt, nämlich in Richtung einer Verstärkung der Bürgerrechte und der Dienstleistungsfunktionen der Archive.

Sonderfall:

5) Oberösterreichisches Auskunftspflichtgesetz (1988):

§ 1 (1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

§ 2 (1) Jedermann hat ein Recht auf Auskunft ...

§ 3 (1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Dieses Gesetz berechtigt meines Erachtens nicht zur allgemeinen Einsichtnahme in Akten, wohl aber zum Erhalt von Auskünften über die Aktenlage und über den Inhalt der Akten.

Zusammenfassung

Sperr/Schutzfristen, die es in allen österreichischen Archiven (leider mit unterschiedlicher Länge) gibt, sind im Interesse des Staatsbürgers und des demokratischen Staates notwendig, sollten aber nicht verabsolutiert werden, sondern die Einsichtnahme auch in gesperrte Archivalien unter bestimmten Bedingungen ermöglichen.

Der zitierte Entwurf der Europarats-Empfehlung ist ein deutlicher Ausdruck des in unserer modernen Gesellschaft immer stärker werdenden Bestrebens nach Demokratisierung der Archive bzw. des Zugangs zu Archiven. Diese Entwicklung ist aus demokratiepolitischer

Sicht absolut zu begrüßen, darf jedoch das Grundrecht auf Datenschutz (Schutz der Privatsphäre) und die legitimen Interessen des demokratischen Staates nicht aushöhlen. Der Gegensatz zwischen diesen beiden widerstrebenden Interessenslagen kann nur mit Hilfe eines demokratischen Kompromisses für unsere Gesellschaft zufriedenstellend gelöst werden.

Das eingangs angesprochene Spannungsverhältnis zwischen Sperr/Schutzfrist und Einsichtsrecht konzentriert sich in der Frage, unter welchen Bedingungen Ausnahmegenehmigungen zur Einsicht in Dokumente, die einer Sperrfrist unterliegen, gegeben werden dürfen. Meiner Meinung nach soll dies vor allem dann geschehen, wenn der Einsichtswerber ein Betroffener (Partei) ist oder wenn er ein rechtliches Interesse nachweisen kann. In solchen Fällen müssen entsprechend der Europarats-Empfehlung für alle Bürger gleiche Bedingungen gelten.

Dazu kommt nach meinem Verständnis ein demokratisches Recht aller Staatsbürger auf Information über aktuelle zeitgeschichtliche Belange, die für unsere Gesellschaft von Bedeutung sind. Dieses berechnete Anliegen der Allgemeinheit bedeutet jedoch meines Erachtens nicht, daß jeder Bürger Ausnahmegenehmigungen für die Einsichtnahme in gesperrte Archivalien für sich in Anspruch nehmen kann. Wohl aber ist dieser Anspruch einer besonders qualifizierten Gruppe von Staatsbürgern zuzugestehen, die als Fachleute in der Lage sind, die Interessen der Allgemeinheit in einer bestimmten Weise wahrzunehmen, nämlich den durch wissenschaftliche Arbeiten ausgewiesenen Zeithistorikern. Das Eindringen in den durch das Grundrecht auf Datenschutz geschützten Privatbereich (Privatsphäre) von Staatsbürgern kann meiner Meinung nach nur durch öffentliches Interesse *und* durch besondere wissenschaftliche Qualifikation der Einsichtswerber gerechtfertigt werden. Nicht persönliche Interessen, Emotionen und Dilettantismus dürfen zum Tragen kommen, sondern wissenschaftliche Methodik, fachliches Wissen und Erfahrung sowie wissenschaftliches Ethos und Verantwortungsbewußtsein. Aber auch die ausgewiesenen Zeitgeschichtsforscher haben die vom Datenschutzgesetz geforderte vertrauliche Behandlung personenbezogener Daten durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Anonymisierung) zu garantieren. Dadurch, daß sie die Ergebnisse ihrer zeitgeschichtlichen Forschungen veröffentlichen, stellen sie diese der Allgemeinheit zur Verfügung bzw. informieren sie den interessierten Bürger.

Im Oberösterreichischen Landesarchiv wurde versucht, mit der neuen Benützungordnung vom 1. Juli 1997 der dargelegten Problematik bzw. dem oben erwähnten demokratischen Kompromiß Rechnung zu tragen. Diese Benützungordnung berücksichtigt den Schutz der Privatsphäre des Staatsbürgers, die Rechte, Pflichten und Interessen der Registratursbildner (aktenabgebenden Stellen) und die Einsichtsmöglichkeit in gesperrte Archivalien sowohl für Bürger mit berechtigten Anliegen als auch für ausgewiesene Zeitgeschichtsforscher.

Benützungordnung des OÖ. Landesarchivs vom 1. Juli 1997:

- § 3 (1) *Die nichtamtliche Benützung ist unzulässig, wenn*
- a) *Grund zu der Annahme besteht, daß Interessen der Republik Österreich oder des Landes Oberösterreich gefährdet würden,*
 - b) *der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,*
 - c) *durch die Benützung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde oder*
 - d) *vertragliche Vereinbarungen (Auflagen) mit dem Übergeber dies gebieten.*
- (2) *Für die nichtamtliche Benützung gilt eine gleitende Benützungsgrenze von 30 Jahren nach Abschluß des letzten Aktes (Archivsperr), sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen eine längere Schutzfrist einzuhalten ist. Diese Archivsperr gilt nicht für Archivgut, das von vornherein zur Veröffentlichung bestimmt war.*

Ausnahmen von der gleitenden Archivsperre können vom Direktor mit Zustimmung der abgebenden Stelle genehmigt werden

- a) *zur Erreichung eines definierten, im öffentlichen Interesse gelegenen Forschungszweckes eines ausgewiesenen Wissenschafters oder*
 - b) *zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange, wenn nicht Rechtsvorschriften oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.*
- (3) *Archivgut, das personenbezogene, schutzwürdige Daten im Sinne des §1 DSG enthält, darf erst nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.*
Eine Verkürzung dieser Schutzfrist ist nur zulässig, wenn
- a) *schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder*
 - b) *der Betroffene zustimmt oder*
 - c) *das öffentliche Interesse an einem definierten Forschungsvorhaben eines ausgewiesenen Wissenschafters die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.*
- (4) *Ausnahmen von den oben (2) und (3) angeführten Schutzfristen sind grundsätzlich schriftlich bei der Archivdirektion zu beantragen. Im Fall der Genehmigung hat sich der Benutzer durch Unterfertigung einer entsprechenden Erklärung zur Einhaltung besonderer Schutzbestimmungen und zur Schadloshaltung des Archivs vor Gericht zu verpflichten.*
- (5) *Im Fall der Ablehnung eines derartigen Antrages kann beim Präsidium des Amtes der öö. Landesregierung dagegen Einspruch erhoben werden.*

Schlußfolgerungen

- 1) Die im österreichischen Archivwesen hinsichtlich Datenschutz, Sperr/Schutzfristen und Einsichtsrechten bestehende Rechtslage ist unzureichend, unklar und völlig unbefriedigend für Archive und Benutzer.
- 2) Die derzeitige Uneinheitlichkeit des Zugangs zu Archiven in Österreich und in Europa ist eine Zumutung für die Staats- und EU-Bürger.
- 3) Die derzeitige Gesetzeslage in Österreich bürdet dem Archivar eine sehr große Verantwortung auf, ohne ihm geeignete Richtlinien zu bieten. Diese wurden und werden von den Rechtsträgern der einzelnen Archive unterschiedlich formuliert.
- 4) Eine einheitliche gesetzliche Regelung des österreichischen Archivwesens ist spätestens seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes unbedingt notwendig als Rechtsgrundlage für den verantwortungsbewußten Umgang mit archivischen Daten.
- 5) Diese Regelung könnte erfolgen durch ein Österreichisches Archivgesetz oder durch ein Bundes-Archivgesetz (für das Österreichische Staatsarchiv) und neun Landes-Archivgesetze, wobei im zweiten Fall eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung wünschenswert wäre.
- 6) Auch von solchen künftigen Archivgesetzen sind keine völlig eindeutigen und klaren Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen zur Einsicht in gesperrte Archivalien zu erwarten. Die Praxis zeigt uns immer wieder sehr unterschiedliche Fälle, die nach bestem Wissen und Gewissen möglichst korrekt ent-

schieden werden müssen.

- 7) Diese Entscheidungen sollte jedoch nach meiner Überzeugung unbedingt der Archivar treffen, der durch seine Ausbildung und durch seine Erfahrung über die beste Sachkenntnis verfügt und in der Regel wohl auch die antragstellenden Personen (Einsichtwerber) am besten beurteilen kann. Er sollte die demokratische Verantwortung, die sein Beruf mit sich bringt, nicht an Juristen oder übergeordnete Stellen abschieben.

Lit. (Auswahl):

Helmut Schwamberger, Einsichtgewährung in Archivalien und Grundrecht auf Datenschutz, in: *Scrinium* 29 (1983) 410 ff.

Siegfried Haider, Die Handhabung der Schutzfristen in den österreichischen Archiven, in: *Scrinium* 41 (1989) 19 ff.

Christian Freiburger, Einsichtgewährung in Archivbestände, in: *Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs* 47 (1997) 61 ff.